



ANMELDUNG

Für das Schuljahr **2026/2027**

Bitte in **BLOCKBUCHSTABEN** ausfüllen!

NEUANMELDUNG

WEITERMELDUNG

UMMELDUNG

Name _____ Vorname _____

männlich weiblich divers Geburtsdatum _____

Name des/r Erziehungsberechtigten _____

INSTRUMENT/FACH _____

Lehrkraft _____

NUR bei NEUANMELDUNG oder ÄNDERUNG der Daten auszufüllen:

Telefonnummer _____

Wohnadresse _____

E-Mail-Adresse _____

Die ausgefüllte und abgegebene Anmeldung ist für das Schuljahr 2025/26 bindend. **Eine Abmeldung während des Schuljahres ist im Allgemeinen NICHT möglich!** Für den Unterricht gelten die einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen sowie Statut und Schulordnung der Musikschule. Tarif lt. Tarifliste wird mit der Unterschrift anerkannt. Die Einteilung der Unterrichtseinheiten erfolgt nach verfügbarer Kapazität durch die Musikschuldirektion. Kinder und Jugendliche bis 24 Jahre werden Erwachsenen vorgereicht. Die Reihung erfolgt ausschließlich durch die Schulleitung. Inkludiert ist der kostenlose Besuch der Ensemble- und Nebengegenstände.

Mit der Anmeldung stimme ich einer Verwendung meiner Daten (bzw. als gesetzliche(r) Vertreter(in) des/der Schüler(in) einer Verwendung seiner/ihrer Daten) durch das Land Niederösterreich und der Förderstelle für das Niederösterreichische Musikschulwesen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, ausdrücklich zu.

Mit dieser Anmeldung, die **verbindlich für ein Schuljahr** gilt, bestätige ich die Kenntnisnahme der **Schulordnung** und der **Anmeldebedingungen**.

ANMELDEDATUM

UNTERSCHRIFT DES/R ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Schulordnung

§ 1

Name und Sitz der Musikschule

Musikschule der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge

§ 2

Unterrichtsbesuch

- (1) Der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft - den Übungsanweisungen entsprechend - vorzubereiten. Bei minderjährigen Schülern sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch des Schülers sowie die gewissenhafte - den Anweisungen des Lehrers entsprechende - Vorbereitung.
- (2) Unmündige minderjährige Schüler müssen von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.
- (3) Der Schüler hat die Hausordnung zu beachten.

§ 3

Versäumte Unterrichtseinheiten

- (1) Der Schüler ist verpflichtet, im Fall einer voraussehbaren Verhinderung der Teilnahme am Unterricht den Lehrer oder Schulleiter rechtzeitig zu verständigen. Bei einem minderjährigen Schüler ist dies Aufgabe des Erziehungsberechtigten.
- (2) Unterrichtseinheiten, die vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.

§ 4

Unterrichtsmittel

Der Schüler hat die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen.

§ 5

Schulgeldzahlungspflicht

- (1) Der Schulerhalter hebt von allen Schülern ein **Jahreschulgeld** als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein. Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß §6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt. Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung. Das Jahresschulgeld beim Einzelunterricht enthält **mind. 30 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr**. Sollten aufgrund von Krankenständen seitens der Lehrkraft weniger als 30 Einheiten gehalten worden sein, erstattet der Musikschulerhalter Schulgeld zurück.
- (2) Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe seitens des Schülers (schwere Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes). Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
- (3) Bei einem Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten kann ein Schüler, nach vorheriger schriftlicher Mahnung durch den Musikschulerhalter, von weiteren Schulbesuchen ausgeschlossen werden. Die Zahlungsverpflichtung bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses wird davon nicht berührt.

§ 6

Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten

- (1) Bei Miete von Instrumenten muss der Schüler bzw. bei einem minderjährigen Schüler der Erziehungsberechtigte einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musikschule abschließen. Die Vermietung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Schuljahres.
- (2) Die Höhe der Miete für ein Instrument richtet sich nach dessen Anschaffungswert und wird pro Semester eingehoben (Richtwert: der Jahresmietzins darf 25% des Anschaffungswertes nicht übersteigen).
- (3) Der Schulerhalter behält sich vor, den Verleih von Musikinstrumenten als besondere Fördermaßnahme für den Entlehner möglichst kostengünstig zu gestalten.
- (4) Bei Entlehnung von Noten muss der Schüler bzw. bei einem minderjährigen Schüler der Erziehungsberechtigte dem Archivleiter eine Übernahmebestätigung unterfertigen.

§ 7

Teilnahme an Schulveranstaltungen

Der Schüler hat an den Schulveranstaltungen, die für ihn auf Grund seines Studiums als verpflichtend erklärt werden, teilzunehmen.